

(2) Mit dem Auftrag hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen — wie das Projekt, die Schichtenverzeichnis- und Bohrprofile — zu übergeben. Der Auftrag muß genaue Angaben über Art und Anzahl der Bohrungen, Teufe, Enddurchmesser und Einbau enthalten.

(3) Dem Vertrag ist als Bestandteil eine Kostenermittlung auf der Grundlage der jeweils geltenden Preisbestimmungen bzw. Preisbewilligungen beizufügen.

(4) Bei Schachtbohrungen ist zwischen den Vertragspartnern ein Maßnahmenplan auszuarbeiten, der ebenfalls Vertragsbestandteil wird.

### § 3

#### Bohrarbeiten

(1) Untersuchungsbohrungen sind Bohrungen, die zur Erschürfung nutzbarer Lagerstätten von Bodenschätzen und deren Bestimmung nach Form, Inhalt und Qualität niedergebracht werden.

(2) Technische Bohrungen sind Bohrungen, die zur Herstellung von Brunnen, Fallfiltern, Pegeln, Wetterlöchern, Kabellöchern, Steigleitungen, Erdungsbohrungen oder ähnlichen Zwecken niedergebracht werden. Sie sind als Untersuchungsbohrungen weder bestimmt noch geeignet.

(3) Schachtbohrungen sind Bohrungen, die entweder zur Herstellung befahrbarer Schächte mit einem Einbaumaterial von maximal 1000 mm lichter Weite oder für Skipfördereinrichtung und zu anderen technischen Zwecken (vgl. Abs. 2) mit einem Einbaumaterial von maximal 1200 mm lichter Weite geteuft werden.

### § 4

#### Bohrergebnisse

(1) Über jede Bohrung ist ein Bericht über die Beschaffenheit der Bodenschichten und ein Verzeichnis der Einzelleistungen anzufertigen und dem Auftraggeber als Abschrift zu übergeben. Das Verzeichnis der Bodenschichten ist in der von der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik jeweils bestätigten Form, das Verzeichnis der Einzelleistungen in der Form anzuwenden, die auch durch die dem Auftragnehmer erteilten Preisbewilligung bedingt wird.

(2) Ist die Übergabe von Bodenproben aus bestimmten Schichten vereinbart, so hat die Übergabe am Bohrzeug zu erfolgen. Die Behältnisse hat der Auftraggeber zu stellen.

(3) Bei technischen Bohrungen und Schachtbohrungen sind die Angaben im Verzeichnis der Bodenschichten nur hinsichtlich der Anfangs- und Enddurchmesser, des Einbaues und der Verfüllung verbindlich. Soweit es sich jedoch um technische Bohrungen handelt, die im Trockenbohrverfahren niedergebracht werden, ist gemäß Abs. 1 zu verfahren.

### § 5

#### Bohrhindernisse

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer ihm bekannte Bohrhindernisse vor Vertragsabschluß anzuzeigen. Vorhandene Unterlagen sind dem Auftragnehmer auf Verlangen vorzuzeigen. Bohrhindernisse können z. B. sein: Bauwerke, Bauwerks-

reste, Leitungen aller Art, Kanäle, Kabel sowie im Rahmen des vorgesehenen Bohrverfahrens nicht bohrbare Schichten; bei Saugbohrungen außerdem Wasserverluste im Bohrloch und andere\* Umstände, die zum Einsturz der Bohrlochwände oder zur Verformung des Einbaumaterials führen.

(2) Der Auftragnehmer hat bei bekannten Bohrhindernissen durch Schürfungen festzustellen, wie von diesen Hindernissen bei der späteren Bohrung frei zu kommen ist. Die Schürfungen sind bis zu einer Teufe durchzuführen, in der keine Hindernisse mehr zu erwarten sind. Bei Schachtbohrungen sind Art und Umfang der Schürfungen in den Maßnahmenplan aufzunehmen. Mit den Bohrarbeiten darf erst nach Beendigung dieser Schürfarbeiten begonnen werden. Die Kosten für solche Schürfarbeiten sind in den vereinbarten Preisen nicht enthalten und vom Auftraggeber auf Nachweis besonders zu bezahlen.

(3) Besondere Erscheinungen während des Bohrens hat der Auftragnehmer genau zu beobachten, aufzuzeichnen, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und in das Verzeichnis der Bodenschichten aufzunehmen. Besondere Erscheinungen können z. B. sein: Veränderung von Farbe und Geruch des Wassers, Wasser- oder Bodenauftrieb, Austreten des Wassers aus dem Bohrloch, Gasvorkommen, Hohlräume im Boden, Bohrhindernisse nach Abs. 1, auf die die Bohrung stößt.

(4) Bei drohender Gefahr aus besonderen Erscheinungen (Abs. 3) entscheidet der Auftragnehmer über sofort zu ergreifende Maßnahmen. Die weiteren Maßnahmen sind zwischen den Vertragspartnern unverzüglich nach Art und Umfang zu vereinbaren.

### § 6

#### Befreiung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird von seiner Leistungspflicht frei, ohne den Anspruch auf die anteilige Gegenleistung zu verlieren, wenn besondere Erscheinungen (§ 5 Abs. 3) auftreten und

1. die Fortsetzung der Bohrung deshalb unmöglich wird oder
2. der Auftraggeber sich nicht für die erforderlichen Maßnahmen entscheidet.

### § 7

#### Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat für die Bohrarbeiten folgende Leistungen zu erbringen:

##### A. Vor Beginn der Bohrung

1. Lage und Höhe des Ansatzpunktes jeder Bohrung sind einzumessen. An der Bohrstelle ist ein unveränderlicher Höhepunkt herzustellen, von dem aus die jeweilige Bohrteufe und der Wasserspiegel eingemessen werden können. Die Bohrteufen sind in absoluter Teufe ab Rasensohle anzugeben. Bei der Festlegung des Bohrpunktes und der durchzuführenden Arbeiten sind die hierfür jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Arbeitsschutz-, Sicherheits- und bergbauliche Bestimmungen) zu beachten.
2. Auf dem künftigen Bohrplatz ist Baufreiheit herzustellen. Der Bohrplatz ist auszuholzen, zu räumen, zu planieren und eine Zufahrt ist zu sichern. Über